



# Auf einen Blick

## Die wichtigsten Neuerungen und Termine zum Start des VerpackG im Überblick:

Zeitpunkt	Anforderung	Wer?	Kommentar	Erledigt
Ab September 2018	<p><b>Pflicht zur Registrierung gemäß § 9 Abs. 1 VerpackG</b> im Onlineportal des Verpackungsregisters. Dies betrifft die Unternehmensdaten (Kontaktdaten, Steuernummern, nationale und internationale Kennnummern) sowie die Hinterlegung der Marken / Markennamen, unter denen beteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Sie erhalten eine vorläufige Registrierungsnummer, die dann zum 1.1.2019 zur gültigen Registrierungsnummer wird.</p>	Jeder Hersteller	<p>Unter: <a href="http://www.verpackungsregister.org">www.verpackungsregister.org</a></p> <p><b>Wichtig!</b> <b>Die Registrierung ist ein höchstpersönlicher Vorgang und darf nur durch einen gesetzlichen Vertreter des Unternehmens vorgenommen werden.</b></p> <p><b>Ohne Registrierung bzw. Registrierungsnummer ist kein Vertragsabschluss mit einem Entsorgungsdienstleister möglich, da diese zwingend Bestandteil Ihres Vertrages mit einem (dualen) System sein wird (Systembeteiligungsvertrag).</b></p>	
September – Dezember 2018	<p>Bewertung und Einstufung Ihrer Verpackungen zur Vorbereitung Ihrer Ausschreibung und der Datenmeldung an das Verpackungsregister.</p> <p>Hierzu hilft der „<b>Katalog der beteiligungspflichtigen Verpackungen</b>“ der Zentralen Stelle, der unter:</p> <p><a href="https://www.verpackungsregister.org/stiftung-standards/konsultationsverfahren/konsultationsverfahren-katalog/">https://www.verpackungsregister.org/stiftung-standards/konsultationsverfahren/konsultationsverfahren-katalog/</a> abrufbar ist.</p>	Jeder Hersteller	<p>Im VerpackG sind einige Definitionen von Verpackungsarten und Regelungen zur Beteiligungspflicht angepasst worden. Die Bestimmung der Verpackungen ist also notwendig, um die vom VerpackG vorgeschriebene Datenmeldung richtig vornehmen zu können. Natürlich ist es auch für Sie wichtig, zu wissen, welche Verpackungen in Ihrem Vertrag mit einem System aufzunehmen sind – z.B. sind Umverpackungen und Versandverpackungen vom VerpackG erstmals als beteiligungspflichtig definiert!</p> <p>Zum Katalog der Zentralen Stelle läuft noch ein Konsultationsverfahren bis zum 21.9.2018 eine finale Verabschiedung ist also Anfang Oktober zu erwarten. Wir helfen Ihnen gerne schon heute, sich einen Überblick zu verschaffen!</p>	

Zeitpunkt	Anforderung	Wer?	Kommentar	Erledigt
Ab September 2018	Bewertung der <b>Recyclingfähigkeit</b> der Materialien Ihrer Verpackungen. Das VerpackG setzt mit <b>§ 21 VerpackG</b> erstmals Mindeststandards für recyclinggerechtes Design von Verpackungen – und verpflichtet die Systeme, dafür Anreize mit entsprechenden ökologisch gestalteten Beteiligungsentgelten zu setzen.	Duale Systeme mit den Herstellern	Die Bestimmung der Verpackungen ist notwendig, um die vom Gesetzgeber verlangten Bonusregelungen für Verpackungen entsprechend monetär gewähren zu können. Wir können die Recyclingfähigkeit Ihrer Verpackungen bewerten und besonders umweltfreundliche Verpackungen zertifizieren.	●
Bis zum Vertragsstart am 01.01.2019	<b>Datenmeldung gemäß § 10 VerpackG.</b> Abgabe der Planmenge für 2019. Die Möglichkeit zur Meldung im online-Portal soll ab Oktober 2018 gegeben sein. Infos unter: <a href="https://www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/datenmeldungen/">https://www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/datenmeldungen/</a>	Jeder Hersteller	Dies ist neu! Jeder Hersteller muss seine Jahresplanmengen online in das Verpackungsregister der Zentralen Stelle eintragen. Dies hat zeitgleich mit der Abgabe der Planmenge an das Duale System zu erfolgen.	●
Ab dem 01.01.2019	Datenmeldung gemäß § 10 VerpackG. Analog zur Abgabe der Planmenge müssen auch die unterjährigen Mengenmeldungen zum Dualen System zeitgleich an das Register gemeldet werden.	Jeder Hersteller	Dies ist neu! Jeder Hersteller muss seine unterjährige Mengenmeldung aus dem Vertrag mit dem (Dualen) System zeitgleich auch an das Verpackungsregister melden.	●
Ab dem 01.01.2019	<b>Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 VerpackG.</b> Abgabe der Jahresabschlussmengen  <b>Achtung: neuer Termin! Die Abgabe hat jetzt bis zum 15. Mai des Folgejahres zu erfolgen (bisher 1. Mai).</b>  <b>Achtung: Die Prüfung der Vollständigkeitserklärung darf nur von einem bei der Zentralen Stelle registrierten Prüfer im Sinne des § 27 Abs. 2 VerpackG vorgenommen werden.</b>	Jeder Hersteller	Das ist neu. Das VE-Register beim DIHK wird Ende 2018 abgeschaltet. Auch diese Aufgabe übernimmt das Verpackungsregister – schon für die Jahresmeldung für 2018 in 2019.  Neu ist, dass auch Unternehmen unterhalb der so genannten VE-Grenze Ihre Jahresabschlussmengen in das Verpackungsregister analog der Vertragsregelung mit dem Dualen System melden müssen.  Die Bagatellgrenzen – bei deren Unterschreitung die Hersteller von Abgabe einer Vollständigkeitserklärung befreit sind – bleiben gleich (80.000 Kg Glas, 50.000 Kg PPK oder 30.000 Kg einer der anderen Materialsorten – also LVP).	●